

RS OGH 1998/8/12 4Ob210/98f, 2Ob91/01y, 4Ob129/02b, 6Ob221/05a, 3Ob170/05d, 6Ob202/06h, 3Ob63/13f, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.08.1998

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Bd

Rechtssatz

Es wäre nicht sachgerecht, wenn im Falle einer Nebentätigkeit eines unselbstständig Erwerbstätigen die erzielten Einnahmen zwar die Unterhaltsbemessungsgrundlage erhöhten, die dafür aufgewendeten Ausgaben hingegen nicht als Abzugsposten anerkannt werden könnten. Die in den Entscheidungen 7 Ob 2085/96k und 7 Ob 132/98g zum Ausdruck kommende gegenteilige Ansicht, bei einer kreditfinanzierten Vermietung von Wohnraum könne der Kreditrückzahlungsaufwand die unterhaltsrechtliche Bemessungsgrundlage nicht mindern, wird ausdrücklich abgelehnt; ein derartiger Aufwand ist vielmehr als Abzugsposten den erzielten Mieteinnahmen gegenüberzustellen und nur ein sich danach allenfalls ergebender positiver Saldo in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 210/98f

Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 210/98f

- 2 Ob 91/01y

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 2 Ob 91/01y

Vgl auch; nur: Es wäre nicht sachgerecht, wenn im Falle einer Nebentätigkeit eines unselbstständig Erwerbstätigen die erzielten Einnahmen zwar die Unterhaltsbemessungsgrundlage erhöhten, die dafür aufgewendeten Ausgaben hingegen nicht als Abzugsposten anerkannt werden könnten. (T1); Beisatz: Die Steuervorteile des Unterhaltpflichtigen aus seinen Verlustbeteiligungen sind zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Dies muss auch im Fall der Heranziehung der Privatentnahmen gelten, weil es mit der unterhaltsrechtlichen Neutralität dieser Beteiligungen nicht zu vereinbaren wäre, die daraus resultierenden Steuervorteile unter dem Titel der Privatentnahmen doch in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T2)

- 4 Ob 129/02b

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 4 Ob 129/02b

Auch

- 6 Ob 221/05a

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 221/05a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die durch die Privatentnahmen der Klägerin finanzierten Auslagen (Hauskredit, Betriebskosten der Ehewohnung, Pkw-Kosten, Gehalt der Köchin, Wirtschaftsgeld, Unterhalt der Kinder, private Lebensführung) stehen - mit Ausnahme der (betrieblich bedingten) Pkw-Kosten - in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem nunmehr die wirtschaftliche Existenz der Klägerin bildenden Unternehmen. (T3)

- 3 Ob 170/05d

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 170/05d

- 6 Ob 202/06h

Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 202/06h

Auch; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt auch bei der Ermittlung von Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten. (T4)

- 3 Ob 63/13f

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 63/13f

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Reparaturrücklage nach § 31 WEG. (T5)

- 1 Ob 206/16z

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 206/16z

Vgl; Beisatz: Sind allerdings die Verluste des Vaters aus seiner nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit als Versicherungsagent bei der Unterhaltsbemessung ausgeklammert, sind auch die durch die Verluste ausgelösten Steuervorteile nicht zu berücksichtigen. Es ist aber bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage die von den übrigen Einkünften (hier aus nichtselbständiger Arbeit) zu zahlende Einkommenssteuer zu ermitteln und von den Einkünften in Abzug zu bringen. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110456

Im RIS seit

11.09.1998

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at